



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Kommission für Stalleinrichtungen**

**Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 83 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>1</sup> (TSchV)  
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung  
vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein  
(Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21.  
März 1997<sup>3</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 455.1  
<sup>2</sup> SR 172.010.1  
<sup>3</sup> SR 172.010

Die Kommission für Stalleinrichtungen (Kommission) wurde am 4. Februar 1982 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD)<sup>4</sup> eingesetzt, erhielt am 9. November 2011 den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung.

## **2. Notwendigkeit**

Die Kommission berät das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bei der Durchführung des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere nach Artikel 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> (TSchG).

Die Kommission setzt sich insbesondere aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern und Fachleuten für Tierschutzfragen, Tierhaltung und Stallbau zusammen. Sie unterstützt als Milizorgan das BLV bei der Durchführung des Prüf- und Bewilligungsverfahrens. Die Mitglieder der Kommission bringen ihre speziellen Kenntnisse im Bereich der Nutztierhaltung und damit verschiedene Gesichtspunkte (Tierschutz, Wirtschaft, Wissenschaft, Landwirtschaft) in die Diskussion der Prüfkonzepte und -resultate ein.

## **3. Aufgaben**

Das BLV kann die Kommission in allen mit der Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zusammenhängenden Fragen beiziehen. Die Kommission nimmt Stellung zu den Gesuchen und den Ergebnissen der praktischen Prüfungen, die das BLV ihr vorlegt (Art. 83 Abs. 3 TSchV).

Im Einzelnen nimmt die Kommission die folgenden Aufgaben wahr:

- Sie berät das BLV bei der Durchführung des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere (Art. 7 Abs. 2 TSchG).
- Sie nimmt Stellung zu den Prüfkonzepten, die vom BLV für die Prüfung spezifischer Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen erstellt werden, und zu den Resultaten der wissenschaftlichen Untersuchungen, die gemäss diesen Prüfkonzepten durchgeführt werden.

---

<sup>4</sup> Heute Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
<sup>5</sup> SR 455

- Sie äussert sich zu den Vorschlägen des BLV zur Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung für das Inverkehrbringen bestimmter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen aufgrund der Prüfergebnisse, und sie diskutiert die Auflagen (z. B. Verwendungszweck, Managementvorgaben, bauliche Vorgaben), die mit einer Bewilligung verbunden sein können.
- Sie stellt das vom BLV durchgeführte Prüf- und Bewilligungsverfahren in einen grösseren Kontext und bringt Gesichtspunkte der Öffentlichkeit (Tierschutz), Wirtschaftlichkeit (Landwirtschaft, Stallbauunternehmen) und Wissenschaft (Forschungsanstalten, Tiergesundheitsdienste) ein.

#### **4. Mitgliederzahl**

Gemäss Artikel 83 Absatz 1 TSchV setzt sich die Kommission aus maximal 15 Mitgliedern zusammen.

#### **5. Organisation**

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Das Sekretariat der Kommission wird vom BLV geführt.

#### **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Kommission grundsätzlich zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung.

Mitteilungen, Berichte und Empfehlungen der Kommission werden dem BLV vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

#### **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>6</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Kommission verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel; die notwendigen finanziellen Mittel der Kommission werden im Budget des BLV eingestellt.

## **9. Entschädigungskategorie**

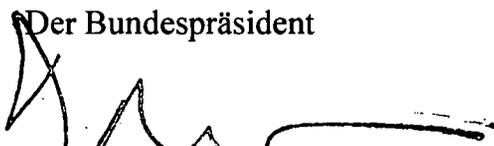
Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

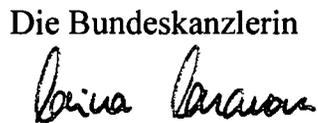
## **10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident  
  
Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin  
  
Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.